

Hagerhof Konzerte e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hagerhof Konzerte e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Dienste der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - (a) die Initiierung, Förderung oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Konzerten in Gedenken an Johannes Brahms sowie andere bedeutende Komponisten,
 - (b) Pflege des Liedgutes und der Kammermusik, vor allem durch Initiierung, Förderung oder Durchführung von Konzerten auf dem Schloss Hagerhof in Bad Honnef ,
 - (c) Beitrag zur Förderung des Schlosses Hagerhof als Stätte historischer, künstlerischer und kultureller Veranstaltungen,
 - (d) Förderung junger Künstler – etwa durch Initiierung oder Durchführung entsprechender Veranstaltungen, insbesondere auf dem Schloss Hagerhof,
 - (e) Förderung der Jugend in Form des Heranführens an die klassische Musik,
 - (f) Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (siehe § 3),
 - (g) Kooperation mit geeigneten Institutionen.

Der Verein muss seine Zwecke nicht jeweils in gleichem Maße und gleichzeitig verfolgen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch den Verein unangemessen begünstigt werden. Leistungen von Vorstandsmitgliedern, außerhalb der eigentlichen, internen Vorstandstätigkeit gem. § 8, d. h. insbesondere z. B. künstlerische Tätigkeit im Rahmen von Konzerten/Veranstaltungen auf Schloss Hagerhof, werden wie bei fremden Dritten üblich vergütet.
- (4) Der Verein darf mit geeigneten Mitteln (z. B. Mittel aus Erbschaften, Vermächtnissen) eine steuerbefreite Stiftung errichten und dotieren (zustiften).

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Die Vereinszwecke können auch gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke entsprechend § 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein wird die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Er kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Er wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Der Verein darf ferner gemäß § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise, d. h. bis zu 50 v. H., auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wobei hierzu nicht erforderlich ist, dass die steuerbegünstigten Zwecke denen in § 2 entsprechen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Höchstzahl wird aus Gründen der Arbeitsökonomie (§ 6 Abs. 1) auf 15 Mitglieder festgelegt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod des Mitglieds,
 - (b) freiwilligen Austritt,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder werden sich aktiv für die Zwecke des Vereins einsetzen.
- (2) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben hat der Verein ein Kuratorium.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, der auch für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig ist. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins

sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können ein Vorstandsmitglied im Einzelfall ausdrücklich bevollmächtigen, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat zudem vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelnen Vereinsmitgliedern organisatorische Aufgaben übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, oder im schriftlichen Verfahren, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
- (8) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einen Monat vor dem Tag der Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung kann zur Kenntnis aller Mitglieder bis eine Woche vor der Sitzung oder, wenn alle Mitglieder anwesend sind, einstimmig auch noch in der Sitzung geändert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird. Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand mit gleicher Frist und gleicher Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Beschlüsse der Sitzung festhält. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Entscheidungen über:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Satzungsänderungen,
 - (d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder der Vorstand es für sachdienlich hält.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der ihm vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins sowie jeweils unverzüglich über etwaige besondere Vorkommnisse in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in geeigneter Form bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Näheres zur Arbeit des Kuratoriums regelt der Vorstand.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren durch schriftliche Erklärung in dieses Ehrenamt berufen. Eine Erneute Berufung ist möglich.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sind nicht Mitglieder des Vereins.
- (4) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Kuratoriumsvorsitzenden und den stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Kuratoriumsmitglied kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, aus dem Kuratorium durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Vereins, ausscheiden.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Eltern, Freunde und Ehemaligen am Schloss Hagerhof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden zu verwenden hat.

Remagen, den 18.11.2008